

Anlage 2:

Spezielle artenschutzrechtliche Prüfung (saP) Solarpark Göritzberg

Vorhaben: **Photovoltaikanlage Göritzberg**

Standort: Bürgel (Saale-Holzland Kreis)

Auftraggeber: Bürgerenergie Saale-Holzland eG

Fachgutachter: **GLU GmbH Jena (Gesellschaft für Geotechnik, Landschafts-
und Umweltplanung)**

Dipl. Biol. Jennifer Schubert

Saalbahnhofstraße 27

07743 Jena

Datum: 28.08.2023

Inhaltsverzeichnis

1	Einleitung	3
2	Habitatbeschreibung	3
3	Prüfungsrelevante Arten	4
3.1	Europäische Vogelarten	4
3.2	Fledermausarten	4
4	Ergebnis der Abschichtung	5
5	Fazit	7
6	Literatur und Quellen	7
7	Anhang	8

ENTWURF

1 Einleitung

Die BürgerEnergie Saale-Holzland eG plant die Errichtung und den Betrieb einer PV-Freiflächenanlage bei Görnitzberg (Stadt Bürgel). Es handelt sich bei dem Gelände um ein ehemaliges Agrarflugfeld mit einem entsprechenden Anteil an Versiegelung. Die Biotoptypenkartierung ist der Karte (Anlage 1) zu entnehmen.

Wenn es bei Vorhaben und Plänen begründete Hinweise gibt, dass nach europäischem Recht geschützte Tier- und Pflanzenarten (Arten des Anhangs IV der FFH-Richtlinie sowie Vogelarten nach Art. 1 der VSR) durch Tötung, Beschädigung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten oder durch erhebliche Störungen beeinträchtigt werden können, ist eine spezielle artenschutzrechtliche Prüfung (saP) erforderlich. Anhaltspunkte dafür bietet die Offenlandbiotoptypenkartierung, die westlich des Vorhabens („Kessel“) einen wertvollen Halbtrockenrasen mit Wacholder und Orchideenvorkommen dokumentiert (LINFOS-Daten). Die Fläche selber ist vom Vorhaben nicht betroffen. Allerdings könnte die Fläche von nach Anhang IV FFH-Richtlinie geschützten Reptilien bewohnt werden.

2 Habitatbeschreibung

Die mit Photovoltaikmodulen zu überschirmende Fläche liegt auf einem Intensivgrünland mit Dominanz von *Lolium perenne* (Ausdauernder Lolch), daneben kommen mit einem Anteil von größer als 10% vor (Eutrophierungszeiger): *Taraxacum officinalis* (Löwenzahn), *Convolvulus arvensis* (Ackerwinde), *Achillea millefolium* (Schafgarbe), *Rumex spec.*, (Ampfer), *Trifolium repens* (Weißklee), *Galium album* (Weißes Labkraut). Innerhalb dieser Fläche befindet sich die ehemalige Landebahn, die als vollversiegelte Fläche ausgebildet ist.

Im Süden der Vorhabensfläche befindet sich an dem abfallenden Hang ein breites von Bäumen dominiertes Feldgehölz, v.a. mit Bergahorn und Gemeiner Esche, kleinere Anteile Kirsche, Weißdorn, Hartriegel, Holunder, vereinzelt Kiefer und Eiche.

Dem Feldgehölz vorgelagert ist ein im Osten der Vorhabensfläche ca. zwei Meter breiter Saum, der nach Westen hin sehr schmal wird und teilweise nur noch auf der Hangkante ausgebildet ist. Der Saum ist grasreich und wird im Osten von Brennessel und orient. Zackenschote dominiert. Im Westen, außerhalb der Vorhabensfläche, liegt eine naturschutzfachlich wertvolle Fläche, die durch Wacholder auf Halbtrockenrasen charakterisiert ist („Kessel“, Gemarkung Nischwitz). Die UNB listet hier einige in Thüringen geschützten bzw. gefährdeten Pflanzenarten auf. Die Vorhabensfläche wird im Norden von einem Feldweg begrenzt, dem ein mit Bäumen bestandener Graben folgt.

Die Auswirkung der Überschirmung der Vorhabensfläche mit PV-Modulen kann naturschutzfachlich ein Gewinn für die Fläche bedeuten, wenn die Nutzung der Grünlandfläche extensiviert wird.

In der saP werden mit Bezug auf die Richtlinien-Texte und das BNatSchG:

1. das prüfungsrelevante Artenspektrum der gemeinschaftsrechtlich geschützten Arten bestimmt
2. unter Berücksichtigung schadensbegrenzender Maßnahmen die artenschutzrechtlichen Verbotstatbestände nach § 44 Abs. 1 in Verbindung mit Abs. 5 BNatSchG für diese Arten bzw. deren lokale Population ermittelt und
3. bei verbleibenden unvermeidbaren Beeinträchtigungen (Vorliegen von Verbotstatbeständen) die naturschutzfachlichen Voraussetzungen für eine Ausnahmeregelung gem. § 45 Abs. 7 BNatSchG geprüft.

Die Prüfung der Beeinträchtigung von Lebensräumen streng geschützter Arten, die keinen europäischen Schutzstatus genießen, ist nicht Bestandteil der artenschutzrechtlichen Prüfung. Bei Handlungen zur Durchführung eines zulässigen Eingriffs oder Vorhabens liegen nach aktueller Rechtslage (§ 44 Abs. 5 BNatSchG) bei besonders geschützten Arten (ohne europäischen Schutzstatus) Zugriffsverbote nicht vor.

3 Prüfungsrelevante Arten

Das Prüfspektrum umfasst 36 in Thüringen vorkommende Arten des Anhangs IV der FFH-Richtlinie Tlubn (2022), die europäischen in Thüringen vorkommenden Vogelarten und die in Thüringen vorkommenden 20 Fledermausarten. Unter Anwendung von Verbreitungs- und Fundortdaten, Roten Listen sowie der bekannten Lebensraumansprüche werden im Wege der Abschichtung Arten ausgeschlossen, die in Thüringen ausgestorben sind, deren Artareal nicht das Planungsgebiet berühren, oder die einen Lebensraum benötigen, der im Planungsgebiet nicht vorhanden ist. Die Abschichtung erfolgt anhand der Tabelle im Anhang 1 sowie in den nachfolgenden Textabschnitten.

3.1 Europäische Vogelarten

Der Standort für die PV-Anlage liegt im Offenland und ist vollkommen gehölzfrei. Deshalb sind artenschutzrechtlich nur potenzielle Bodenbrüter für das Vorhaben relevant. Diese umfassen folgende Arten: Feldlerche, Baumpieper, Dorngrasmücke, Bluthänfling, Goldammer und Grauammer. Am Standort nur jagende Vögel wie Schwalben und Greifvögel sind artenschutzrechtlich nicht relevant, da sie durch das Bauvorhaben nicht beeinträchtigt werden. Damit die einschlägigen Verbote nach BNatSchG § 44 nicht eintreten, müssen für die potenziellen Bodenbrüter Maßnahmen getroffen werden.

3.2 Fledermausarten

Da die zu überbauende Fläche vollkommen gehölzfrei ist, ist die Fläche nur als Jagdgebiet für Fledermäuse relevant. Eine Beeinträchtigung ist nicht gegeben, da Fledermäuse dämmerungs- bzw. nachtaktiv sind. Die Errichtung der PV-Module erfolgt tagsüber. Die Fläche wird in ihrer Qualität als Jagdhabitat durch die Module nicht beeinträchtigt.

Das entscheidungsrelevante Artenspektrum wird gemäß folgender Kriterien eingeschränkt:

-Arten, die in Thüringen in der Roten Liste mit 0 (ausgestorben oder verschollen) verzeichnet sind (x in Spalte 1-N)

-Arten, deren Verbreitungsgebiet nach aktuellem Kenntnisstand eindeutig außerhalb des Wirkraumes des Vorhabens (Bezug: Messtischblattgröße; x in Spalte 1-V) liegt

-Arten, deren Lebensraumsprüche eindeutig nicht im Wirkraum des Vorhabens abgedeckt werden können (c in Spalte 1-L)

-Arten, deren Wirkungsempfindlichkeit vorhabenspezifisch so gering ist, dass mit hinreichender Sicherheit davon ausgegangen werden kann, dass keine Verbotstatbestände ausgelöst werden können (i.d.R. euryöke, weit verbreitete, ungefährdete Arten); durch Störungen wird der Erhaltungszustand der lokalen Population nicht verschlechtert (x in Spalte 1-E)

4 Ergebnis der Abschichtung

Im Ergebnis der Abschichtung gemäß Tabelle im Anhang und den Erläuterungen zur Vogel- und Fledermausfauna verbleiben folgende Arten, für die ein Gefährdungspotenzial besteht. Die Maßnahmen, die verhindern, dass die nach BNatSchG einschlägigen Verbotstatbestände eintreffen, sind ebenfalls gelistet und werden im Text erläutert. Die Überwachung der Baumaßnahmen und ggf. der Vermeidungsmaßnahmen soll im Wege einer ökologischen Baubegleitung erfolgen.

Artname dt.	Artname wissenschaftl.	Gefährdung	Maßnahme
Schlingnatter	<i>Coronella austriaca</i>	Tötung von Individuen durch Überfahren	Errichtung der Anlagen im Winterhalbjahr (15.09.), Mahd der Fläche, ggf. Reptilienzäune
Zauneidechse	<i>Lacerta agilis</i>	Tötung von Individuen durch Überfahren	Errichtung der Anlagen im Winterhalbjahr (bis 28.2.), Mahd der Fläche, ggf. Reptilienzäune
Feldlerche	<i>Alauda arvensis</i>	Zerstörung von Gelegen mit Eiern oder Jungvögeln	Errichtung der Anlagen im Winterhalbjahr (15.09. bis 28.2.), ggf. Vergrämnungsmaßnahmen
Bluthänfling	<i>Linaria cannabina</i>	Zerstörung von Gelegen mit	Errichtung der Anlagen im Winterhalbjahr (15.09. bis 28.2.),

		Eiern oder Jungvögeln	ggf. Vergrämungsmaßnahmen
Baumpieper	<i>Anthus trivialis</i>	Zerstörung von Gelegen mit Eiern oder Jungvögeln	Errichtung der Anlagen im Winterhalbjahr (15.09. bis 28.2.), ggf. Vergrämungsmaßnahmen
Dorngrasmücke	<i>Sylvia communis</i>	Zerstörung von Gelegen mit Eiern oder Jungvögeln	Errichtung der Anlagen im Winterhalbjahr (15.09. bis 28.2.), ggf. Vergrämungsmaßnahmen
Goldammer	<i>Emberiza citrinella</i>	Zerstörung von Gelegen mit Eiern oder Jungvögeln	Errichtung der Anlagen im Winterhalbjahr (15.09. bis 28.2.), ggf. Vergrämungsmaßnahmen
Grauhammer	<i>Emberiza calandra</i>	Zerstörung von Gelegen mit Eiern oder Jungvögeln	Errichtung der Anlagen im Winterhalbjahr (15.09 bis 28.2.), ggf. Vergrämungsmaßnahmen

5 Vermeidungsmaßnahmen

Reptilien:

Die intensive Bewirtschaftung des Grünlands soll bis zur Fertigstellung der Errichtung der PV-Module beibehalten werden. Dazu gehören die ggf. mehrmalige Mahd der Fläche innerhalb des Bebauungsplanes zzgl. eines Puffers von 30 m östlich der Bebauungsgrenze sowie im Westen bis zum Beginn des geschützten Biotops. Damit soll vermieden werden, dass für Reptilien attraktive Habitate entstehen, in die sie aus den Randbereichen einwandern. Diese Maßnahme ist unabhängig vom Zeitraum der Durchführung der Maßnahme durchzuführen. Ggf. ist die Fläche auch während des Bauzeitraums zu mähen oder ggf. ein Reptilienzaun zu errichten, wenn während der Bauzeit für Reptilien attraktiver Aufwuchs entsteht.

Vögel:

Maßnahmen zur Verhinderung des Eintretens von Verbotstatbeständen bei den o.g. Vogelarten werden wirksam verhindert, wenn das Bauzeitenfenster vollständig im Winterhalbjahr liegt. Sollte dies nicht möglich sein, so werden vor Brutbeginn, also ab Mitte Februar, Flatterbänder auf die zu bebauende Fläche ausgebracht. Mit den Flatterbändern werden potenzielle Bodenbrüter wirksam vertrieben.

Die Maßnahmen und der Baufortschritt sind zu dokumentieren.

6 Fazit

Bei Einhaltung der o.g. Schutzmaßnahmen wird das Eintreten von artenschutzrechtlichen Verbotstatbeständen vermieden.

7 Literatur und Quellen

TLUBN (2022): Steckbriefe Anhang IV-Arten FFH-Richtlinie und andere streng geschützte Arten (16.06.2022). Online verfügbar unter: <https://tlubn.thueringen.de/naturschutz/zoo-arten-schutz/steckbriefe-gesch-arten/artengruppen>

BFN – BUNDESAMT FÜR NATURSCHUTZ (2019): Nationaler Bericht 2019 gem. FFH-Richtlinie. Erhaltungszustände und Gesamttrends der Arten der kontinental biografischen Region (16.06.2022). Online verfügbar unter: https://www.bfn.de/sites/default/files/BfN/natura2000/Dokumente/nat_bericht_arten_ehz_gesamttrend_kon_20190830.pdf

8 Anhang

lfd. Nr.	Artnamen		Abschichtungs-kriterium				naturschutzrechtlicher Status		Rote Liste		EHZ	Begründung
	wissenschaftlicher	deutscher	N	V	L	E	EU-Recht (FFH-RL)	BNatSchG	TH	D		
Säugetiere exkl. Fledermäuse (6)												
1	<i>Castor fiber</i>	Biber		x	x		II, IV, V	§§	3	V	FV	außerhalb des Verbreitungsgebietes nach TLUBN (2009)/erforderl. Lebensraum nicht vorhanden
2	<i>Cricetus cricetus</i>	Feldhamster		x			IV	§§	1	1	U2	außerhalb des Verbreitungsgebietes nach TLUBN (2009)
3	<i>Lutra lutra</i>	Fischotter		x			II, IV	§§	3	3	U1	außerhalb des Verbreitungsgebietes nach TLUBN (2009)
4	<i>Muscardinus avelanarius</i>	Haselmaus			x		IV	§§	3	V	U1	erforderlicher Lebensraum nicht vorhanden
5	<i>Lynx lynx</i>	Luchs		x			II, IV	§§	1	1	U2	außerhalb des Verbreitungsgebietes nach TLUBN (2009)
6	<i>Felis sylvestris</i>	Wildkatze		x			IV	§§	3	3	U1	außerhalb des Verbreitungsgebietes nach TLUBN (2009)
Reptilien (2)												
1	<i>Coronella austriaca</i>	Schlingnatter					IV	§§	2	3	U1	kann im Untersuchungsgebiet vorkommen wg. Nähe zu geeignetem Biotop
2	<i>Lacerta agilis</i>	Zauneidechse					IV	§§	3	V	U1	kann im Untersuchungsgebiet vorkommen wg. Nähe zu geeignetem Biotop
Amphibien (10)												
1	<i>Alytes obstetricans</i>	Geburtshelferkröte		x			IV	§§	1	2	U2	außerhalb des Verbreitungsgebietes nach TLUBN (2009)
2	<i>Bombina variegata</i>	Gelbbauchunke		x			II, IV	§§	1	2	U2	außerhalb des Verbreitungsgebietes nach TLUBN (2009)
3	<i>Bufo calamita</i>	Kreuzkröte			x		IV	§§	1	2	U2	erforderlicher Lebensraum nicht vorhanden
4	<i>Bufo viridis</i>	Wechselkröte		x			IV	§§	2	2	U2	außerhalb des Verbreitungsgebietes nach TLUBN (2009)

5	<i>Hyla arborea</i>	Laubfrosch		x		IV	§§	2	3	U1	erforderlicher Lebensraum nicht vorhanden
6	<i>Pelobates fuscus</i>	Knoblauchkröte		x		IV	§§	2	3	U1	erforderlicher Lebensraum nicht vorhanden
7	<i>Pelophylax lessonae</i>	Kleiner Wasserfrosch		x		IV	§§	G	G	XX	erforderlicher Lebensraum nicht vorhanden
8	<i>Rana arvalis</i>	Moorfrosch	x			IV	§§	2	3	U1	außerhalb des Verbreitungsgebietes nach TLUBN (2009)
9	<i>Rana dalmatina</i>	Springfrosch	x			IV	§§	*	V	FV	außerhalb des Verbreitungsgebietes nach TLUBN (2009)
10	<i>Triturus cristatus</i>	Nördlicher Kammmolch		x		II, IV	§§	3	3	U1	erforderlicher Lebensraum nicht vorhanden
Weichtiere (2)											
1	<i>Unio crassus</i>	Bachmuschel		x		II, IV	§§	1	1	U2	außerhalb des Verbreitungsgebietes nach TLUBN (2009)
2	<i>Margaritifera margaritifera</i>	Flussperlmuschel		x		II, V	§§	1	1	U2	außerhalb des Verbreitungsgebietes nach TLUBN (2009)
Libellen (4)											
1	<i>Gomphus flavipes</i>	Asiatische Keiljungfer		x		IV	§§	R	*	U1	außerhalb des Verbreitungsgebietes nach TLUBN (2009)
2	<i>Leucorrhinia albifrons</i>	Östliche Moosjungfer		x		IV	§§	R	2	U1	außerhalb des Verbreitungsgebietes nach TLUBN (2009)
3	<i>Leucorrhinia pectoralis</i>	Große Moosjungfer		x		II, IV	§§	V	3	U1	außerhalb des Verbreitungsgebietes nach TLUBN (2009)
4	<i>Ophiogomphus cecilia</i>	Grüne Keiljungfer, Flussjungfer		x		II, IV	§§	*	*	FV	außerhalb des Verbreitungsgebietes nach TLUBN (2009)
Schmetterlinge (8)											
1	<i>Coenonympha hero</i>	Wald-Wiesenvöglein		x		IV	§§	0	2	U2	außerhalb des Verbreitungsgebietes nach TLUBN (2009)
2	<i>Eriogaster catax</i>	Heckenwollflatter		x		II, IV	§§	1	1	U2	außerhalb des Verbreitungsgebietes nach TLUBN (2009)
3	<i>Maculinea arion</i>	Quendel-Ameisenbläuling		x		IV	§§	3	3	U2	außerhalb des Verbreitungsgebietes nach TLUBN (2009)

4	<i>Maculinea nausithous</i>	Dunkler Wiesenknopf-Ameisenbläuling		x			II, IV	§§	2	V	U1	erforderlicher Lebensraum nicht vorhanden
5	<i>Maculinea teleius</i>	Heller Wiesenknopf-Ameisenbläuling		x			II, IV	§§	1	2	U2	erforderlicher Lebensraum nicht vorhanden
6	<i>Gortyna borelii lunata</i>	Haarstrangwurzeule		x			II, IV	§§	1	1	U2	außerhalb des Verbreitungsgebietes nach TLUBN (2009)
7	<i>Parnassius mnemosyne</i>	Schwarzer Apollofalter		x			IV	§§	1	2	U2	außerhalb des Verbreitungsgebietes nach TLUBN (2009)
8	<i>Proserpinus proserpina</i>	Nachtkerzenschwärmer		x			IV	§§	3	*	XX	außerhalb des Verbreitungsgebietes nach TLUBN (2009)
Käfer (1)												
1	<i>Osmoderma eremita</i>	Eremit, Juchtenkäfer		x			II, IV	§§	3	2	U1	erforderlicher Lebensraum nicht vorhanden
Blütenpflanzen (2)												
1	<i>Angelica palustris</i>	Sumpf-Engelwurz			x		II, IV	§§	2	2	U2	außerhalb des Verbreitungsgebietes nach TLUBN (2009)
2	<i>Cypripedium calceolus</i>	Frauenschuh		x			II, IV	§§	2	3	U1	erforderlicher Lebensraum nicht vorhanden
Farne (1)												
1	<i>Trichomanes speciosum</i>	Prächtiger Dünnfarn		x			II, IV	§§	*	*	FV	außerhalb des Verbreitungsgebietes nach TLUBN (2009)
lfd. Nr.	Artnamen		Abschichtungskriterium				naturschutzrechtlicher Status		Rote Liste		EHZ	Begründung
	wissenschaftlicher	deutscher	N	V	L	E	EU-Recht (FFH-RL)	BNatSchG	TH	D		

Abschichtungskriterium

- N** Art im **Bundesland** entsprechend den Angaben des BfN (2019) ausgestorben/verschollen/nicht vorkommend
- V** Wirkraum liegt außerhalb des **V**erbreitungsgebietes der Art in Thüringen
- L** Erforderlicher **L**ebensraum/Standort der Art im Wirkraum des Vorhabens nicht vorkommend

E Wirkungsempfindlichkeit der Art ist vorhabenspezifisch gering

Schutzstatus

- II Anhang II FFH-RL: Arten von gemeinschaftlichem Interesse, für die besondere Schutzgebiete ausgewiesen wurden.
- II* Art als prioritär im Anhang II (FFH-RL) bezeichnet
- IV Anhang IV FFH-RL: Arten streng zu schützende Tier- und Pflanzenarten von gemeinschaftlichem Interesse.
- §§ entsprechend BNatSchG (2002) § 10 Abs. 1 Nr. 11
streng geschützt
- §§§ streng geschützte Art gemäß EG-ArtSchVO
Nr.338/97

Rote Liste:

- 0 ausgestorben, ausgerottet oder verschollen
- 1 vom Aussterben bedroht
- 2 stark gefährdet
- 3 gefährdet
- R extrem selten
- G Gefährdung anzunehmen, aber Status unbekannt
- V Vorwarnliste
- D Daten unzureichend
- * ungefährdet
- k.E. keine Einstufung
- k.RL. Keine aktuelle Rote Liste für die Artengruppe existent

Erhaltungszustand:

FV	favorable - günstig
U1	unzureichend
U2	schlecht
XX	nicht bekannt

Quellen:

Steckbriefe Anhang IV-Arten FFH Richtlinie und andere streng geschützte Arten. Online verfügbar unter <https://tlubn.thueringen.de/naturschutz/zoo-artenschutz/steckbriefe-gesch-arten/artengruppen>

TLUBN (2009) Steckbriefe Anhang IV-Arten FFH-Richtlinie und andere streng geschützte Arten

FRITZLAR et al.(2021) Rote Liste Thüringens

Rote Liste Zentrum (2022) Online verfügbar unter: <https://www.rote-liste-zentrum.de/index.html>

ENTWURF